Bei Ausfüllung der Spalte 4 (Stand oder Erwerb) ist genau anzugeben: ob selbständiger Gewerbetreibender oder Gehilfe, Buchhalter, Korrespondent, Reisender, Lagerist, Verkäuferin, Kontoristin oder dergl., bei Arbeitern in Fabrikbetrieben: ob Werkmeister, Stuhlmeister, Weber, Scherer, Presser, Schmied, Former, Gießer oder dergleichen.

Wer die unten geforderten Angaben verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ bestraft.

Die Hausliste ist vom Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter und von den einzelnen Haushaltungsvorständen nach dem Stande des 1. Dezember sorgfältig auszufüllen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. In die Hausliste müssen die Namen sämtlicher Hausbewohner und Inhaber gewerblich oder wirtschaftlich benutzter Räume, auch wenn die Inhaber auswärts wohnen, eingetragen werden. Für deren vollständige Angabe (in Spalte 3) ist der Hausbesitzer (Stellvertreter) verantwortlich.
2. Ausgenommen hiervon sind nur eigene Kinder unter 14 Jahren, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Sie sind alsdann nur ihrer Anzahl nach in Spalte 8 anzugeben. Alle anderen Personen (auch Kinder mit eigenem, der väterlichen Nutznießung entzogenem Einkommen) sind in Spalte 3 namhaft zu machen. Für ihre vollständige Angabe und für die richtige Ausfüllung aller auf sie und auf ihn selbst bezüglichen Spalten ist der Haushaltungsvorstand verantwortlich.
3. In Spalten 5, 6 ist auf Verlangen der Behörde auch Geburtstag und -ort anzugeben.
4. In Spalte 14 sind die Arbeitgeber aller zum Hausstande gehörigen Personen, auch der Unter- und Schlafstellenmieter anzugeben.
5. In Spalte 16 ist nur die Art, nicht der Geldwert der Naturalbezüge anzugeben.
6. In Spalte 20 sind etwaige gesetzliche Steuerermäßigungsgründe zu bezeichnen, wie außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, dauernde Krankheit, Pflicht zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, Verschuldung und besondere Unglücksfälle.
7. Wer Spalte 10 nicht ausfüllen will, kann in Spalte 20 eine besondere Aufforderung zur Angabe des Einkommens beantragen. Im übrigen müssen alle Spalten, auch für diejenigen ausgefüllt werden, welche später zur Selbsteinschätzung aufgefordert werden.

Laufende Nummer	Nr. des Steuerzettels (vom laufenden Steuerjahre)	Name und Vorname (bei mehreren Vornamen nur der Rufname).	Stand oder Erwerb	Lebensalter (14—18, 18—21, 21—60, über 60 Jahre).	Etwaige fremde Staatsangehörigkeit	Hat die Person eigenes Einkommen (ja od. nein)	Zahl d. eigenen Kinder (ohne Einkommen), die am 1. April nächst. Jahres über 14 Jahre a) männl. b) weibl.	unter 14 Jahre alt sind	an Wohnhäusern (Anzahl)	Umfang des an a) eigenen selbstbewirtschafteten, b) eigenen, verpachteten, c) gepacht. Flächen (auch auswärts im Fürstentum) ha ar
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10